

FLÄCHENSTECKBRIEF

Sonderbaufläche „Aufbereitung, Lager und Asphaltmischwerk“ B1 in Breisach-Oberrimsingen



Flächendaten	FNP Darstellung	Entwicklungsziele
Lage Lage auf südwestlicher Gemarkung von Breisach, westlich des OT Oberrimsingen. Die K 4933 verläuft nördlich des Plangebiets. Flächengröße ca. 3,49 ha Topographie eben Aktuelle Nutzung Nörtl. Bereich: landwirtsch. Nutzung Südl. Bereich: bestehendes Asphaltmischwerk	bisher landwirtschaftliche Fläche geplant Sonderbaufläche „Aufbereitung, Lager und Asphaltmischwerk“ Grünfläche „Ausgleich“	Erweiterung des bestehenden Asphaltmischwerks „Joos“ (südlicher Bereich) um Flächen zur Lagerung und Aufbereitung von teerfreiem Straßenaufbruch (nördlicher Bereich). Durch die Ergänzung der Aufbereitungs- und Lagerflächen nördlich des bestehenden Asphaltmischwerks wird dem Werk die Möglichkeit gegeben, in Zukunft energieeffizienter aufbereiten zu können. Durch die Aufnahme in den Flächennutzungsplan soll die bereits bestehende und die geplante Nutzung, für welche parallel ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, dem Entwicklungsgebot Rechnung tragen.

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben

- Regionalplan: Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Kategorie B)
Fortschreibung Regionalplan: Regionaler Grünzug
Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des regionalen Biotopverbunds
- Westlich angrenzend: Biotop Nr. 280113152617 (Waldbiotopkartierung)
- Westlich angrenzend: Vogelschutzgebiet Nr. 8011401, Rheinniederung Neuenburg-Breisach
- Westlich angrenzend: FFH-Gebiet Nr. 8111341, Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach

FLÄCHENSTECKBRIEF

Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt (Schutzgüter)

Lage / Standortgunst	Eignung
Die Sonderbaufläche ist am bereits bestehenden Standort des Asphaltmischwerks und der geplanten Erweiterungsfläche für Lagerung und Aufbereitung orientiert. Der bestehende und geplante Standort liegt entfernt von Wohnbebauung und anderen schutzbedürftigen Nutzungen im Bereich bereits bestehender Rohstoff-Abbaugelände. Im Norden grenzt die K 4933 an den Geltungsbereich, im Osten landwirtschaftliche und durch Rohstoffabbau geprägte Fläche. Südlich und westlich des Geltungsbereichs grenzen Wald- und Wasserflächen an das Plangebiet. Das Gebiet wird im nördlichen Bereich landwirtschaftlich, im südlichen Bereich bereits als Asphaltmischwerk genutzt.	geeignet
Erschließbarkeit / Entwicklungsökonomie	Eignung
Die Fläche wird über den Franzosenweg, welcher an die K4933 und somit an die B31 im Osten anschließt, erschlossen. Die notwendige technische Ver- und Entsorgung kann über bestehende Anlagen des bereits bestehenden Asphaltmischwerks erfolgen.	geeignet
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
Aufgrund der Lage entfernt von Wohnbebauung ist nicht von Nutzungskonflikten auszugehen.	keine
Kultur- und sonstige Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
der Bereich ist von einem archäologischen Prüffall betroffen (siehe Hinweis unten)	mittel
Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
keine aktuelle Erholungsnutzung, aber benachbarte Erholungsgebiet Rheinauen(wald); Landschaftsbild durch bestehendes Werk und Straßen schon vorbelastet	gering - mittel
Boden	Erheblichkeit / Konflikte
dauerhafte flächige Versiegelung mittlerer Bodenqualitäten mit dauerhafter Zerstörung aller Bodenfunktionen	mittel - hoch
Grundwasser	Erheblichkeit / Konflikte
dauerhafte flächige Versiegelung mit Unterbindung der natürlichen Versickerung und Grundwasserneubildung	mittel
Oberflächenwasser	Erheblichkeit / Konflikte
nicht betroffen	keine
Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
Kaltluftentstehungsgebiet ohne relevanten Abfluß und Wirkort; Neubau des Asphaltwerkes verringert lufthygienische Belastung	gering
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erheblichkeit / Konflikte
gering - mittelwertige Biotoptypen durch die Erweiterung betroffen, benachbartes Natura2000-Gebiet, Westlich an das Plangebiet angrenzend verläuft im Bereich des Rheinwaldes ein Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg von internationaler Bedeutung. Dieser Korridor wird unter anderem von der streng geschützten Wildkatze (Anhang IV-Art) intensiv genutzt	mittel

FLÄCHENSTECKBRIEF

Abwägung / Bewertungsergebnis / Empfehlung

☒ (x) geeignet; ggf. mit Auflagen

☐ () bedingt geeignet

☐ () ungeeignet

Aus stadtplanerischer Sicht ist die Fläche, aufgrund des Bestands, der guten überörtlichen Anbindung und der Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen, als Sonderbaufläche „Aufbereitung, Lager, Asphaltmischwerk“ geeignet.

Aus landschaftsplanerischer Sicht ist die Erweiterung des Betriebes angesichts der schon vorhandenen Belastungen und der abgesehen von der Versiegelung geringen - maximal mittleren Erheblichkeit vertretbar.

Hinweise für den Bebauungsplan

Löschwasser- versorgung	Die Löschwasserversorgung ist entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (FwG § 3, LBOAVO § 2 Abs. 5) hier 96 m³/h über die Dauer von zwei Stunden zu gewährleisten. Die Abstände der Hydranten sind nach den Angaben der Arbeitsblätter W 331 und W 400 des DVGW festzulegen. Zufahrten und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach VwV - Feuerwehrflächen (LBOAVO § 2 Abs. 1-4) zu berücksichtigen.
Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	Bei der Festsetzung von externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15(3) BNatSchG ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden (Vorrangflur I und II) nur im unbedingt notwendigen Umfang (z.B. Artenschutz) in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder der Landschaft dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Bei der geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde gemäß NatSchG § 15 Abs. 6 bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen.
Hochwasserrück- halteraum	Das beabsichtige Vorhaben liegt teilweise im Auswirkungsbereich des am 24.08.2006 vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald wasserrechtlich planfestgestellten Hochwasserrückhalterums Kulturwehr Breisach, der vom Land Baden-Württemberg gebaut und betrieben wird.
Grundwasser- stände	Im Plangebiet gelten die nachfolgenden Grundwasserstände. Aufgrund der Veränderung der Seengeometrie, die sich aus der bereits erfolgten Beantragung zur Erweiterung und Vertiefung ergibt, könnte sich auch die Kippachse und somit auch die Wasserspiegellagen im See verändern, sodass vor diesem Hintergrund die zu berücksichtigenden Angaben konservativ anzupassen sind. Historische Grundwasserstandmessungen Der höchste bekannte Grundwasserstand im Nahbereich der vorgesehenen Lagerfläche liegt entsprechend der angrenzenden Grundwasserpegel (104/020-2; 143/020-0) überschlägig interpoliert bei ca. 195,05 m + NN. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Messung der Grundwasserstände i. d. R. nicht durchlaufend erfolgt und das Maximum infolge extremer meteorologischer Ereignisse auch höher liegen kann. Grundwassermaximalwerte im Istzustand Auf Grundlage des mehrdimensionalen Grundwassermodells wurde für das Planungsgebiet beim heutigen Istzustand bei einem 200-jährlichen Rheinhochwasser mit zeitgleichem Niederschlagsereignissen wie im Mai 1983 ein maximaler Grundwasserstand von ca. 194,50 m + NN ermittelt. Grundwassermaximalwerte im Planungszustand Beim planfestgestellten Betrieb des künftigen Rückhalterumes stellen sich nach Modellberechnungen maximale Grundwasserstände von ca. 194,55 m + NN ein. Bzgl. der Wasserstände bei Möhlinhochwasser und Retentionsbetrieb des wasser-

FLÄCHENSTECKBRIEF

	rechtlich planfestgestellten Rückhalteraum bittet das Regierungspräsidium die Höhen bei: <i>Möhlhochwasser:</i> Der maximale Hochwasserstand der Möhlin liegt bei ca. 195,80 m + NN, <i>Retentionsbetrieb:</i> Der maximale Hochwasserstand des Rhein bei einem 200jährlichem Rheinhochwasser mit gleichzeitigem Retentionsbetrieb des Rückhalteraum liegt bei ca. 195,60 m + NN zu berücksichtigen.
Schäden durch Betrieb Kulturwehr Breisach	Das Regierungspräsidium weist darauf hin, dass alle Schäden an den baulichen Anlagen und jede Art von Betriebs- bzw. Produktionsausfall, die in Verbindung mit dem Bau und dem Betrieb des Kulturwehres Breisach auftreten, nicht gegenüber dem Land Baden-Württemberg geltend gemacht werden können.
Archäologische Prüffälle	Die vom Flächennutzungsplan betroffenen Flächen befindet sich im Bereich eines archäologischen Prüffalles gem. DSchG: Die Fläche 12.Ä-B1 liegt im Norden innerhalb des westlichen Abschnittes eines archäologischen Prüffalles in der Gemarkung Oberrimsingen, Gewann „Obere Dobel“ (Listen-Nr. 10). Betroffen sind die Grundstücke 875 bis 878, 885, 885/1 und 886. Auf Luftbildern des betreffende Areals sind Bewuchsmerkmale zu erkennen, die auf Siedlungen unterschiedlicher Zeitstellung hinweisen können (Gräben, Materialentnahmegruben usw.). Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen: Das Landesamt für Denkmalpflege ist an den einzelnen Bauvorhaben im Genehmigungs- bzw. Kennznisgabeverfahren zu beteiligen. Begründeter Vermutung nach handelt es sich um ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG. Die Denkmaleigenschaft des Prüffalles kann erst nach einer eingehenden Prüfung endgültig festgestellt oder ausgeschlossen werden. Diese Prüfung erfolgt, wenn am Objekt Veränderungen geplant sind. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Prospektionen und Voruntersuchungen (Sondierungen) durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) auf Kosten des Planungsträgers durchgeführt werden. Hierzu ist eine Besprechung der beteiligten Partner (Bauträger/Bauherr, Denkmalpflege und ausführende Bauunternehmen) notwendig. Zweck der archäologischen Voruntersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege ggf. den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss. Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Für weitere Informationen und Terminabsprachen kann sich an das Landesamt für Denkmalpflege gewendet werden (Tel. 0761 / 208-3570).